



Entsorgung von Abfällen aus dem Strassenbereich

Merkblatt für Gemeindebauämter, Wisch- und Saugwagenunternehmer

Merkblatt: Jan. 02 / AT
Stand: Januar 2008

Ziel: Abfälle aus dem Strassenbereich sind in der Regel durch Schadstoffe aus dem Strassenverkehr belastet. Sie müssen deshalb speziell entsorgt werden, damit sekundäre Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers vermieden werden.

Strassensammlerschlämme

Strassensammlerschlämme sind mit Schadstoffen belastet, die vom Verkehr stammen, wie Blei, Cadmium, Kupfer, Zink und Kohlenwasserstoffen. Sie müssen deshalb grundsätzlich als Sonderabfall entsorgt werden.

Entsorgung/Verwertung

- Verwertung der Schlämme oder der entwässerten Feststoffe in einer Aufbereitungsanlage oder (falls keine Aufbereitungsanlage in Reichweite von 30 km)
- Entwässerung der Schlämme und Deponierung der entwässerten Feststoffe in einer Reaktordeponie

Ausnahme: Material aus Schächten von Flurstrassen gilt als schadstoffarm und kann an die Landwirtschaft abgegeben oder in einer bewilligten Materialabbaustelle mit Auffüllpflicht deponiert werden.

Saugpraxis

- Auffüllen der Sammler bis maximal Unterkant Tauchbogen
- Kontrolle der zu entsorgenden Schlammmenge durch den Auftraggeber (ca. 100 Liter Abfall pro 300-Liter-Schacht)

Sonderabfall-Vorschriften

- VeVA-Begleitscheinverfahren
- VeVA-Bewilligung für Entwässerungs- und Verwertungsanlagen

Strassenwischgut

Strassenwischgut ist, abhängig von den Verkehrszahlen sowie Ort und Jahreszeit, unterschiedlich belastet mit organischem Material und Schwermetallen. Es muss daher differenziert entsorgt werden.

Entsorgung/Verwertung

- Strassenwischgut ist grundsätzlich in einer KVA zu verbrennen (bzw. in der KBA Hard zu verrotten mit anschliessender Verbrennung in einer KVA).

Ausnahmen:

- Strassenwischgut von *Ausserortsstrassen* mit einem Verkehr von *weniger als 5000 Fahrzeugen pro Tag* kann in der Regel in einer Inertstoffdeponie abgelagert werden.
- Separat gesammeltes Herbstlaub kann kompostiert werden.
- Herbstlaub von Waldrandstrassen kann in den Waldrand geblasen oder am Strassenbord verrottet werden.

Strassenabrand

Der Boden an Strassenrändern wird belastet durch staubförmige Emissionen des Strassenverkehrs sowie schadstoffhaltiges Strassenwasser, das im Randbereich versickert. Beim Abranden entfernter Boden (=Strassenabrand) kann daher in der Regel nicht wie unbelasteter Humus verwertet werden.

Entsorgung/Verwertung

- Verwertung am Strassenrand innerhalb der Strassengrundstücksgrenzen
oder
- Ablagerung in einer Inertstoffdeponie

Ausnahme: Strassenabrand von Strassen mit einer Verkehrsdichte von z.Z. *weniger als 3000 Fahrzeugen pro Tag* kann wie unbelasteter Oberboden (Humus) behandelt werden.

Die Grenzen der *Baubewilligungspflicht* (Geländeänderungen über 1.5 m Höhe oder 200 m³ Volumen) sind zu beachten, falls Strassenabrand in einer anderen Parzelle verwertet werden soll.

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen
Adolf Thalmann
Telefon: 052 / 632 76 63
Telefax: 052 / 624 72 35
E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch

www.umweltschutz-sh.ch

Rechtsgrundlagen:

Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.600)
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
Verordnung über die Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö; SR 814.12)
Vollzugshilfe für die Entsorgung von Strassensammlerschlämmen und Strassenwischgut (BUWAL, Mai 2001)
Entscheid der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) Ostschweiz vom 21. Mai 2001